

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Zweckverband Zweckverband Hamburger Hallig** am Donnerstag, dem 18.02.2016, 15:00 Uhr, in Bredstedt, **Amtsverwaltung, Theodor-Storm-Str. 2, Sitzungssaal Nr. 304 im 2. OG**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:13 Uhr

Anwesend:

Verbandsmitglied

Heinke Ehlers
Armin Jeß
Hans-Jakob Paulsen
Hermann Schultz ab 15.16 Uhr
Peter Tücksen
Gerhard Volquardsen
Johannes Volquardsen
Claudia Weinbrandt

Protokollführerin

Stefanie Sönnichsen

Gäste

Dirk Albrecht
Ulrich Fiedler
Inge Jetzer
Lutz Kretschmer
Gudrun Lampe
Rainer Rehm

Nicht anwesend:

Verbandsmitglied

Antje Hansen entschuldigt
Dr. Detlef Hansen entschuldigt
Sigrid Nissen entschuldigt

Die Tagesordnung gliedert sich nunmehr wie folgt:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Beschlussfassung und evtl. Einwendungen zur Niederschrift vom 26.02.2015
- 4 Bericht des Zweckverbandsvorstehers
- 5 Bericht aus der Lenkungsgruppe und Vorstellung der Veranstaltungen 2016
- 6 Bericht von der Beleg- und Kassenprüfung
- 7 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2016

- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
Vorlage: 266/009/2015
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Hamburger Hallig
Vorlage: 266/008/2015
- 10 Verschiedenes

Sitzungsverlauf:

Zu Punkt 1 der TO:
(Eröffnung und Begrüßung)

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen begrüßt alle Anwesenden recht herzlich, insbesondere die erschienenen Gäste Dirk Albrecht, Gudrun Lampe, Ingrid Jetzer, Lutz Kretschmer, Rainer Rehm und Ulrich Fiedler. Es fehlen entschuldigt Antje Hansen, Dr. Detlef Hansen und Sigrid Nissen. Hermann Schultz verspätet sich ein paar Minuten. Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen, die Verbandsversammlung ist beschlussfähig. Stefanie Sönnichsen wird zur Protokollführerin bestellt.

Zu Punkt 2 der TO:
(Einwohnerfragestunde)

Ab 15.16 Uhr nehmen Hermann Schultz sowie Herr Gehrcke von den Husumer Nachrichten an der Sitzung teil.

Es ergehen keine Wortmeldungen.

Zu Punkt 3 der TO:

(Beschlussfassung und evtl. Einwendungen zur Niederschrift vom 26.02.2015)

Gegen die Niederschrift vom 26.02.2015 werden keine Einwände erhoben.

Zu Punkt 4 der TO:

(Bericht des Zweckverbandsvorstehers)

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen verweist auf seinen Bericht, den er im Vorwege zu dieser Versammlung schriftlich an jedes Verbandsmitglied gesandt hat und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt wird. Aus der Versammlung ergeben sich keine Fragen zu dem Bericht.

Ergänzend zu dem Bericht teilt der Zweckverbandsvorsteher folgendes mit:

- Nach mehreren Einbruchversuchen ist der Kassenautomat nun fest mit dem Haus verbunden. Die Kasse wird täglich geleert.
- In der Abseite des Hauses waren Mäuse und Ratten. Im Jahr 2003 sind die Abseiten nicht zu Ende gebaut worden. Die Kosten für die Fertigstellung belaufen sich auf 850,00 EUR.
- Jörg Hansen hat die Ausstellung auf Funktion überprüft und die Behinderten Dusche/Toilette gestrichen.
- In den Hauptmonaten Juli und August kommt es meist um die Mittagszeit zu Engpässen, weil viele Touristen die Fahrräder zur selben Zeit ausleihen wollen. Da sich die Mitarbeiter dann beim Fahrradverleih befinden ist die Ausstellung nicht ausreichend bewacht. In dieser Saison haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, ein Schild aufzuhängen, dass die Ausstellung kurzzeitig ge-

geschlossen ist und die Besucher sich beim Fahrradverleih melden können. Dieses soll in der bevorstehenden Saison getestet werden.

- Auf dem Wohnmobilstellplatz soll es für die Besucher einen WLAN-Zugang geben. Die Kosten trägt die Gemeinde Reußenköge.

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen bedankt sich bei der Lenkungsgruppe und bei dem Personal für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Zu Punkt 5 der TO:

(Bericht aus der Lenkungsgruppe und Vorstellung der Veranstaltungen 2016)

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen übergibt das Wort an Frau Heinke Ehlers.

Frau Ehlers berichtet, dass sich die Lenkungsgruppe Ende Oktober getroffen hat, um u.a. auch das Programm für das Jahr 2016 neu zu erarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Amsinck-Haus und dem Hallig-Krog läuft sehr gut.

Die Veranstaltungen 2015 waren zum größten Teil sehr gut besucht.

Frau Ehlers stellt das Programm 2016 vor und verteilt es an alle Zweckverbandsmitglieder.

Frau Ehlers bedankt sich beim Team vom Amsinck-Haus und teilt mit, dass sie sich aus privaten Gründen zum Ende der Legislaturperiode zurückziehen möchte. Wer einen Nachfolger weiß, kann ihr dieses gerne mitteilen.

Zu Punkt 6 der TO:

(Bericht von der Beleg- und Kassenprüfung)

Herr Jeß berichtet von seiner Kassenprüfung, die er am 19.01.2016 durchgeführt hat. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben. Der Bericht wird in schriftlicher Form verteilt.

Zu Punkt 7 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2016)

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen stellt den Haushalt 2016 kurz vor. Es ergehen keine Fragen.

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2016. Die Haushaltssatzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 8 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
Vorlage: 266/009/2015)

Gemäß § 14 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 28.02.2003, in der Fassung vom 22.02.2013, darf der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Über die Annahme entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

Der Zweckverbandsvorsteher berichtet über die eingegangenen Spenden in der Zeit vom 01.01.2015 – 26.11.2015.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Annahme der Spenden.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 9 der TO:

(Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Hamburger Hallig
Vorlage: 266/008/2015)

Das Bekanntmachungswesen des Zweckverbandes Hamburger Hallig ist anzupassen, da der Kreis Nordfriesland seine Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises auf Internetbekanntmachungen umgestellt hat und über diesen Bekanntmachungsweg für „externe“ Zweckverbände etc. keine Bekanntmachungen rechtswirksam machen darf. Für die Bekanntmachungen des Zweckverbandes wird daher vorgeschlagen, diese zukünftig ebenfalls als Internetbekanntmachung über eine eigene zu installierende Homepage des Zweckverbandes zu tätigen. Dazu ist eine geänderte Fassung der Verbandssatzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die dem Protokoll beigefügte Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hamburger Hallig.

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Zu Punkt 10 der TO:

(Verschiedenes)

Zweckverbandsvorsteher Johannes Volquardsen teilt mit, dass er zur Saison 2017 als Zweckverbandsvorsteher zurücktreten wird. Er will damit bewirken, dass die Neubesetzung der Position zeitversetzt zur Nachfolge in der Lenkungsgruppe erfolgen kann.

Johannes Volquardsen bedankt sich bei allen Beteiligten für die rege Mitarbeit, wünscht einen guten Heimweg und schließt die heutige Sitzung um 16.13 Uhr.

Der Vorsitzende	Die Protokollführerin

Zweckverband Hamburger Hallig

- Der Verbandsvorsteher -

Zweckverband Hamburger Hallig • Theodor-Storm-Str. 2 • 25821 Bredstedt

Bearbeiter/in: Herr Volquardsen
E-Mail: info@amsinck-haus.de

Kommunikation:

Fernruf: 04671 / 9192-0
Telefax: 04671 / 9192-93
E-Mail: info@amnf.de
Homepage: www.amsinck-haus.de
Postfach: 1140 □ 25817 Bredstedt

Bankverbindungen:

Spar- und Leihkasse (BLZ 217 512 30) 711
VR Bank eG (BLZ 217 635 42) 270 03 10

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
außerdem
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Datum: 21.12.2015

An die Mitglieder der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Hamburger Hallig

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Zweckverbandversammlung!

Ende Januar/Anfang Februar 2016 wird die nächste Zweckverbandsversammlung stattfinden. Nachfolgend gebe ich einen Bericht über das Jahr 2015 im Amsinck-Haus und auf der Hamburger Hallig.

Kalte Zeiten im Frühjahr und Frühsommer und ein Herbst mit viel Regen bestimmten unsere diesjährige Saison. Außerdem gab es eine wesentliche Veränderung auf der Hamburger Hallig. Seit dem 1. April bewirtschaftet Erik Brack mit einer neuen Mannschaft den Hallig-Krog. Die Zusammenarbeit mit unserem Amsinck-Haus-Team gestaltete sich sehr gut.

1. Personelle Besetzung

Unser Mitarbeiter Jörg Hansen ist weiterhin ganzjährig beschäftigt. Ihm zur Seite stand 8 Monate Frau Lampe. Frau Jetzer war wieder in Spitzenzeiten zur Aushilfe bereit.

2. Fahrradverleih

Auch in diesem Jahr wurden wieder 10 neue Fahrräder erworben und mit blauer Farbe versehen in den Bestand eingegliedert. Die Schäden an den Fahrrädern hielten sich in Grenzen. Ich plane, wieder 10 neue Fahrräder in 2016 zu erwerben. Bei einem kontinuierlichen Ersatz in diesem Umfang würden die Räder eine Nutzungsdauer von durchschnittlich 10 Jahren haben. Das erscheint mir angemessen.

Es wurden wie 2014 wieder knapp 8.000 Ausleihungen gezählt. Trotz des durchwachsenen Sommers blieb die Anzahl stabil. Alle vorhandenen Fahrräder werden im Winter wieder repariert und durchgesehen.

3. Schranke

In der Funktion des Geldautomaten treten immer wieder Störungen auf. Meistens können diese von uns selber behoben werden. Wenn dann, wie in diesem Jahr beim Münzspeicher geschehen, der Service angefordert werden muss, entstehen relativ hohe Kosten. Ich lasse prüfen, ob der gesamte Inhalt des Automatenstrankes grundüberholt werden muss.

Noch in diesem Jahr habe ich neue Dauer- und Saisontickets für ca. 1.500 € bestellt. Über die Jahre gehen doch einige verloren bzw. durch häufige Nutzung werden sie defekt.

4. Badestrand, Fahrspur und Radweg

Die Zusammenarbeit mit dem Schäfer klappt gut. In der Hauptbadezeit waren am Strand keine Schafe. Der Strand nahe Bereich wurde im Frühjahr gemulcht. Große Regenmengen im Sommer machten die Fahrspur zum Strand schwer passierbar. Diese Spur wird vom LKN genutzt und unterhalten. Ob hier Verbesserungen möglich sind muss noch geprüft werden. Die Stufen der Badetreppen müssten erneuert werden.

5. Amsinck-Haus

Das Amsinck-Haus wurde Nationalpark-Partner. Leider konnten wir aus terminlichen Gründen nicht an der gemeinsamen feierlichen Auszeichnung teilnehmen. Wir haben aber an einem gesonderten Tag die Urkunde von Dr. Hansen und Dr. Kundy im Amsinck-Haus erhalten.

Die Ausstellung im Haus wurde erneuert. Das Weltnaturerbe Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist jetzt auch trotz des begrenzten Platzangebotes erlebbar. Die gesamten Kosten beliefen sich auf ca. 10.000 €.

6. Überblick über die finanzielle Situation

Folgende Einnahmen waren zu verzeichnen (gerundet):

Schranke	62.000 €
Fahrradverleih	16.000 €
Wohnmobile/Parken	16.000 €

Die Haushaltsansätze wurden etwa erreicht. Die Liquidität war zu jeder Zeit gewährleistet.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit. Mein besonderer Dank geht an Heinke Ehlers und die Mitglieder der Lenkungsgruppe für ihren Einsatz.

Ich wünsche allen eine besinnliche Weihnacht und einen guten Rutsch in das Jahr 2016!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Volquardsen

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Hamburger Hallig für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 f. f. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hamburger Hallig, Sitz Bredstedt, vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. **im Ergebnisplan mit**

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	131.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	130.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

und
2. **im Finanzplan mit**

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.600 EUR
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.100 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 24.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage gemäß § 12 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 23.000,-- EUR festgesetzt. Sie ist vom / von:

der Gemeinde Reußenköge mit	5.000 EUR
Amt Mittleres Nordfriesland mit	18.000 EUR

aufzubringen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95d Abs. 1 oder § 95f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR. Die Genehmigung der Versammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Versammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Bredstedt, den 18.02.2016

- Siegel -

- Der Verbandsvorsteher -

Verbandssatzung
des
Zweckverbandes Hamburger Hallig

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 18.02.2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hamburger Hallig erlassen:

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für die Hamburger Hallig, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Tourismus- und Informationsinfrastruktur sowie zur Förderung des Naturerlebnisses, unter Beachtung des Entwicklungskonzeptes 1991 und des Eckpunktepapiers vom Mai 2000 des Arbeitskreises Hamburger Hallig wurde der „Zweckverband Hamburger Hallig“ gebildet.

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Nationalparkamtes als untere bzw. obere Naturschutzbehörde für den Nationalpark; **hoheitliche** Aufgaben werden nicht an den Zweckverband übertragen. Gleiches gilt für die Betreuung nach § 21 LNatSchG durch den Naturschutzbund Deutschland (NABU).

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- 1) Die Gemeinde Reußenköge, das Amt Mittleres Nordfriesland, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Hamburger Hallig“. Er hat seinen Sitz in Bredstedt.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- 3) Sein Bezirk im Sinne des § 30 (1) des Landesverwaltungsgesetzes ist die Gemeinde Reußenköge.
- 4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Hamburger Hallig, Kreis Nordfriesland“.

§ 2
Aufgaben

Die Gemeinde Reußenköge hat dem Zweckverband Hamburger Hallig folgende Aufgaben übertragen:

Erhaltung und Verbesserung der Tourismus- und Informationsinfrastruktur sowie Förderung des Naturerlebnisses im Zusammenhang mit der Hamburger Hallig, insbesondere

- die im Zusammenhang mit der Badestelle vorzuhaltende Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern,
- im Bereich der Zuwegung die Auto-, Fahrrad- und Fußgängerspuren sowie die Parkplätze am Schafberg und auf der Hamburger Hallig zu unterhalten,
- binnendeichs am Überweg zur Hamburger Hallig die Infrastruktur für den Servicebetrieb zu erhalten und zu verbessern, dazu gehören die öffentlichen Toiletten, der Fahrradverleih, ein Kiosk, der Schrankenbetrieb, die Parkplätze und die Informationsmöglichkeiten.

Die anderen Mitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Durchführung der o.g. Aufgabe.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsteher/in.

§ 4 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus

der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Reußenköge
der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Mittleres Nordfriesland
der/dem Vertreter/in des Landes Schleswig-Holstein
der/dem Vertreter/in des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)

oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

2) Die Gemeinde Reußenköge und das Land Schleswig-Holstein (LKN) entsenden je eine/n weitere/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung, das Amt Mittleres Nordfriesland 5 weitere Vertreter/innen.

3) Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.

4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen haben jeweils eine Stimme.

- 5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in.

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der oder des Vorsitzenden 2 stellvertretende Vorsitzende.

Für sie/ihn und ihre/seine Stellvertreter/innen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Verbandsvorsteher/in

- 1) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Er/sie entscheidet ferner über:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird.
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird.
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 Euro bzw. die Gesamtbelastung 30.000,00 Euro nicht übersteigt.
 5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
- 3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die/der Verbandsvorsteher/in an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
 - 4) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Verbandsvorsteher/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8

Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Verordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschädigungsVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- 3) Der/die ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden des/der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Verbandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsent-

schädigung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- 4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 Euro, begrenzt auf 40 Euro je Tag.
- 5) Personen nach Absatz 4 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 6) Personen nach Absatz 4 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 4 oder eine Entschädigung nach Absatz 5 gewährt wird.
- 7) Personen nach Absatz 4 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

- 1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Mittleres Nordfriesland wahrgenommen.
- 2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen das Amt und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- 2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsatz aufzubringen:

die Gemeinde Reußenköge	25 %
das Amt Mittleres Nordfriesland	75 %.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 750,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 Euro, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 2, 12, 17 und 18 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an die/den Vorstandsvorsteher/in ergehen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechten und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.Zweckverband-Hamburger-Hallig.de bekannt gemacht. Hierauf wird in der Tageszeitung Husumer Nachrichten hingewiesen.
- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.

Bredstedt, den

Der Verbandsvorsteher

(Siegel)

(Volquardsen)